



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zur 16. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
am 24.06.2021

zur 13. Sitzung des Stadtrates
am 29.06.2021

zu Drucksachen Nr.: 0193/2021

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stein Gemeinbedarfsfläche "Kinderhaus Oberweihersbuch"

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Durch den Bebauungsplan Nr. 41b "Kinderhaus Oberweihersbuch" soll eine Erweiterung des Gebäudes des Kinderhauses ermöglicht werden. Die Erweiterung der KiTa ist notwendig, da die Anzahl der zu betreuenden Kinder, als auch die Art und Weise der Betreuung einen zusätzlichen Raumbedarf auslöst.

Hierzu soll an die bestehende Kindertageseinrichtung ein zweigeschossiger Anbau mit zwei Schlafräumen, sanitären Anlagen und einem Mehrzweckraum mit Geräteraum sowie ein Personalraum und Lagerflächen angebaut werden.

Neben der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist auch die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für diesen Bereich notwendig.

Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt diese Fläche als Sukzessionsfläche mit Einzelbäumen dar. Weiterhin ist die Fläche Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

Die Fläche soll künftig als Gemeinbedarfsfläche dargestellt werden.

Die Beratung über die Erweiterungsmöglichkeiten des Kindergartens hat keine Auswirkungen auf die Darstellung im FNP, da die Baufläche unverändert bleibt (grundsätzliche Darstellung im FNP).

Eine Änderung des Landschaftsschutzgebiets soll nicht erfolgen, da im Rahmen des B-Planes für die Erweiterungsbebauung eine Befreiung beantragt werden soll.

Der Vorentwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zu billigen. Nach der Billigung wird er dann öffentlich ausgelegt. Parallel erfolgt dazu die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Beschlussvorschlag:

Die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stein mit integriertem Landschaftsplan für das Gebiet nordöstlich des Kinderhauses Oberweihersbuch wird gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gebilligt.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden bzw. der Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.